

§ 1412 Österreichisches Jugendreitzeichen Reiten im Damensattel (ÖJRDS)

1. **Vorraussetzung für die Erlangung des ÖJRDS ist die Vollen-** dung des 8. Lebensjahres, wobei als Stichtag der 31. Dezember des Prüfungsjahres zählt.
2. **An der Prüfung zum ÖJRDS dürfen nur Jugendliche und** Junioren (§ 12 Abs. 2) teilnehmen, die einer reiterlichen Ver- einigung angehören und über einen LFV dem BFV ange- schlossen sind.
3. **Die Abnahme des ÖJRDS hat durch mindestens einen Rich-** ter mit der Qualifikation DL, SL, VL zu erfolgen, wobei dem Prüfer die Absolvierung einer speziellen Richterschulung für das Reiten im Damensattel empfohlen wird.
4. **Sonderprüfung**

Dressur: Nach dem Vorbild der englischen „Equitation“ stel- len mehrere ReiterInnen gleichzeitig unter Anleitung des Prüfers bzw. einer ausgebildeten Lehrperson (mindest. Lehrwart Damensattelreiten FENA) auf beiden Händen und in allen drei Grundgangarten mit den Anforderungen der Klasse A vor. Richter oder Aufsichtsperson sind für den geordneten Ablauf der Vorstellung in der Gruppe verant- wortlich. Abschließend steht jeder/m TeilnehmerIn noch 1 Minute für eine Einzelvorstellung nach eigenem Ermessen zur Verfügung. Die Beurteilung erfolgt als Dressurreiterprü- fung nach § 103/4.

Springen: Zu absolvieren sind 3 Sprünge auf der rechten Hand über ein Hindernis von mindestens 40 cm Höhe. Beur- teilt werden der leichte Sitz, das Mitgehen über dem Sprung, sowie das Beherrschen des Pferdes in allen Gang- arten. Dreimaliger Ungehorsam oder Sturz führen zum Aus- schluss.

Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem Skriptum „Jugendreitabzeichen Reiten im Damensattel.“

Die Sonderprüfung gilt als bestanden, wenn in allen Teilprü- fungen die Beurteilung „bestanden“ erreicht wird.

- 4.2 Die Teilprüfungen Dressur und Springen können auf verschiedenen Pferden absolviert werden. Bezüglich

**der Ausrüstung der Pferde und der ReiterInnen gilt der
Abschnitt B I § 102. Zur Ausrüstung für ReiterIn und
Pferd für Springen: gemäß B I § 202.**

